

Erhaltungssatzung der Gemeinde Eibau für das Gebiet „Ortsmitte“

Aufgrund § 172 Absatz 1, Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 IS. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien vom 24. Juni 2004 (BGBl. IS. 1359) und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 55, ber. Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2003, Seite 159), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Eibau in seiner Sitzung am 22. Mai 2006 folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet „Ortsmitte“ von Eibau.
- (2) Der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung für das Gebiet „Ortsmitte“ von Eibau ist im Plan vom 08.05.2006 zum räumlichen Geltungsbereich M 1:2000 mit unterbrochener schwarzer Linie zeichnerisch dargestellt; maßgebend ist die zeichnerische Darstellung.
- (3) Der Plan vom 08.05.2006 zum räumlichen Geltungsbereich M 1:2000 ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt nach § 213 Absatz 1 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ordnungswidrig und kann nach § 213 Absatz 2 BauGB mit einer Geldbuße von bis zu fünfundzwanzigtausend EUR (25.000 EUR) belegt werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Eibauer Anzeiger in Kraft.
- (2) Die Satzung (Satzungstext und Übersichtsplan) ist bei der Gemeindeverwaltung Eibau, Bauamt, Hauptstraße 62, niedergelegt und kann dort während der Dienststunden durch jedermann kostenlos eingesehen werden.

Eibau, den 22. Mai 2006

Bürgermeister